

2275/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Prinzhorn und Kollegen haben am 17. April 1997 unter der Nr. 2313/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtsbereinigung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Wurden von der Bundesregierung im Interesse einer umfassenden Rechtsbereinigung in der XIX. GP und im bisherigen Verlauf der XX. GP konkrete Maßnahmen ergriffen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

2. Wurden die in der Anfragebeantwortung vom 27. März 1995 angestellten Überlegungen durch konkrete Maßnahmen umgesetzt?

Wenn ja, durch welche?

Wenn nein, warum nicht?

3. Wurden bereits Maßnahmen getroffen, um das im Koalitionsübereinkommen genannte mittelfristige Ziel einer Bundesrechtssammlung mit übersichtlicher Gliederung des Bundesrechts zu erreichen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein' warum nicht?

4. Teilen Sie die Auffassung, daß im Interesse einer umfassenden Rechtsbereinigung der gesamte Normenbestand einer Überprüfung nach folgenden Grundsätzen zu unterziehen ist:

- a) Bedarf es der Regelung?
- b) Welche Rechtsqualität soll die Regelung besitzen?
- c) Können bestehende Regelungen zusammengefaßt oder vereinheitlicht werden?
- d) Ist der Regelungsumfang erforderlich?
- e) Ist die Regelung verständlich?

Wenn ja, inwieweit und welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen?

Wenn nein, warum nicht?

5. Bestehen konkrete Überlegungen bezüglich einer Rechtsbereinigung im Bereich des

- a) ABGB
- b) ASVG
- c) des Gewerberechtes
- d) des Steuerrechtes
- e) des Dienstrechtes des Bundes?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

6. Bestehen bezüglich anderer Rechtsbereiche diesbezügliche konkrete Überlegungen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

7. Sind in den letzten Jahren Aspekte der Rechtsbereinigung und Rechtsvereinfachung bei den Gesetzesanträgen der Bundesregierung beachtet worden?

Wenn ja, welchen konkreten Regierungsvorlagen lagen welche konkreten Aspekte der Rechtsbereinigung und Rechtsvereinfachung zugrunde?

Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Juli 1996 beschlossen, die Bereinigung der vor 1946 erlassenen und dem österreichischen Rechtsbestand noch angehörenden Rechtsnormen wie folgt durchzuführen:

Die Rechtsbereinigung wird - unter Mithilfe des Bundeskanzleramtes - von den einzelnen Ressorts vorgenommen, was aus folgenden Gründen notwendig ist: Zum einen verbietet die derzeitige (und sicherlich auch künftige) Ressourcenknappheit den Aufbau eines zusätzlichen Apparates für Zwecke der Durchführung der Rechtsbereinigung. Zum anderen findet sich nur in den zuständigen Fachabteilungen der Bundesministerien jenes Fachwissen, welches, gepaart mit der genauen Kenntnis der realen Notwendigkeiten und der politischen Möglichkeiten, Voraussetzung für eine zielführende Rechtsbereinigung ist. Ausgehend von der Einsicht, daß die für eine Rechtsbereinigung notwendige spezielle Expertenkapazität nicht beliebig vermehrbar ist' sind in der ersten Phase nur die vor 1946 erlassenen Normen in Gesetzes- oder Verordnungsrang Gegenstand des Projekts. Es handelt sich hierbei um etwa 500 Stammnormen (unter einer Stammnorm ist die Urfassung einer Rechtsvorschrift samt allen zugehörigen Novellen zu verstehen); davon stehen etwa 350 im Gesetzesrang und 150 im Verordnungsrang. Gemessen am Gesamtbestand des österreichischen Bundesrechtes' das derzeit etwas mehr als 4500 Stammnormen umfaßt' betrifft das vorliegende Rechtsbereinigungsprojekt etwa 20 % der im Gesetzesrang stehenden Normen (unter Außerachtlassung der Staatsverträge).

Dadurch ist es möglich, schon nach kurzer Zeit - mit der Durchführung des Ministerratsbeschlusses wurde im Herbst 1996 begonnen - bereits konkrete Ergebnisse vorweisen zu können. Die einzelnen Ressorts sind selbstverständlich nicht gehindert (z.B. in einzelnen, besonders wichtigen Rechtsmaterien)' die Rechtsbereinigung bis in die Gegenwart fortzuführen. Flächendeckend wird jedoch zunächst bis 1946 bereinigt.

Eine Sichtung der von Österreich abgeschlossenen Staatsverträge ist einem gesonderten Bereinigungsprojekt vorbehalten.

Zur Vorbereitung der Bereinigungsarbeit wurden vom Bundeskanzleramt Listen mit allen vor 1946 erlassenen und noch geltenden Bundesrechtsnormen erstellt und entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Bundesministeriengesetzes nach Ressorts geordnet. Diese Ressort-Bereinigungslisten wurden den Bundesministerien übermittelt, wo sie von den zuständigen Fachabteilungen im Hinblick auf Bereinigungsmöglichkeiten geprüft werden. Durch diese Arbeitsteilung konnte ein zusätzlicher Planstellenaufwand bisher vermieden werden. Ergebnis der Analyse der Normenlisten sind die sogenannten Ressortarbeitsprogramme, in welchen für jede einzelne Norm festgelegt ist, welches Rechtsbereinigungsschicksal ihr zugedacht ist, ob sie also - zeitlich unbegrenzt oder begrenzt - aufrecht erhalten oder beseitigt werden soll, und zwar ersatzlos oder in Form der Einordnung in die sachlich in Betracht kommende Schwerpunktregelung. Diese Arbeit konnte in Zusammenarbeit zwischen den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien und dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes für einige Ressorts bereits weitgehend abgeschlossen werden. Weiterzuführen sind die Arbeiten insbesondere noch mit dem Bundesministerium für Justiz, dem hinsichtlich der Bereinigung der vor 1946 erlassenen Normen eine überproportionale Belastung aus dem Umstand erwächst, daß fast die Hälfte der aus dieser Zeit noch in Geltung stehenden Normen in seinen Kompetenzbereich fällt.

Anhand der Ressort-Arbeitsprogramme wird bei jeder Novellierung aus aktuellem Anlaß versucht, auch rechtsbereinigende Maßnahmen mitzuerledigen; weiters werden die Weitergeltungslisten im künftigen Rechtsbereinigungsgesetz auf der Grundlage der Ressort-Arbeitsprogramme erstellt werden. Nach Absicht des Bundeskanzleramtes soll schließlich die Zusammenfassung der Rechtsbereinigungsbemühungen in einem Rechtsbereinigungsgesetz in folgender Form erfolgen:

- Alle Normen' die in den Listen des Rechtsbereinigungsgesetzes nicht ausdrücklich angeführt sind' werden als nicht mehr geltend festgestellt.

- Das Rechtsbereinigungsgesetz soll zwei Listen enthalten: eine Liste mit den zeitlich unbeschränkt weitergeltenden Normen sowie eine Liste, in der Normen anzuführen wären, die zwar noch weitergelten sollen, aber spätestens mit einem bestimmten Datum (z.B. 1.1.2005) außer Krafttreten.

Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen' Rechtssicherheit durch das Rechtsbereinigungsgesetz bereits zu einem Zeitpunkt zu schaffen' zu dem noch nicht alle Bereinigungsvorhaben (z.B. Neukodifikationen umfangreicher Gesetze) abgeschlossen werden konnten.

Ein diesbezüglicher Ministerratsvortrag wird nach Abschluß der Arbeiten an den Ressortarbeitsprogrammen eingebracht werden.

Zu Frage 2:

Bezüglich der bereits umgesetzten Maßnahmen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1. Ergänzend ist anzuführen, daß die Ergebnisse aus 7 Ressorts zeigen' daß zumindest mittelfristig, d.h. im Lauf etwa der nächsten 5 bis 7 Jahre, 30 - 40 % der Normen aus dem untersuchten Zeitraum aufgehoben werden können.

Diese Aufhebung soll - anhand der Ressortarbeitspläne - zum Teil im Zuge laufender Novellierungen oder Neukodifizierungen erfolgen, zum Teil durch das geplante Rechtsbereinigungsgesetz. Die Einmahnung von Rechtsbereinigungsschritten im Zuge laufender Novellierungen geschieht bereits derzeit dort, wo die Arbeitspläne feststehen - sie sind ein wesentliches Hilfsmittel bei einer systematisch geordneten und abgestimmten Vorgangsweise.

Zu Frage 3:

Eine Zusammenstellung der Titel und Fundstellen des gesamten geltenden Bundesrechts in übersichtlicher systematischer Gliederung besteht bereits in Form des vom Bundeskanzleramt herausgegebenen "Index des geltenden Bundesrechts."

Im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) werden - nach der Systematik des Index geordnet - die österreichischen Bundesrechtsvorschriften im Volltext dargestellt und zwar in mehrfacher zeitlicher Fassung, d.h. unter Einschluß von Novellen. Im RIS sind bereits etwa 90 % des geltenden Bundesrechts erfaßt.

Zu Frage-4:

Ja.

Konkrete Maßnahmen in dieser Richtung sind das oben dargestellte Projekt, aber auch besondere Projekte bezüglich einzelner Gesetzesmaterien. Ich weise insbesondere auf Bereinigungsarbeiten betreffend das ASVG' das betriebliche Anlagenrecht, das Verwaltungsverfahrensrecht oder große Gebiete des Justizrechts (wie z.B. Außerstreitrecht, Genossenschaftsrecht' Insolvenzrecht), u.a.m. hin.

Zu Frage 5a:

Derzeit bestehen keine konkreten Überlegungen in dieser Hinsicht.

Zu Frage 5b:

Eine eigens dafür eingesetzte Kommission hat die Bereinigung des ASVG bereits beraten.

Zu Frage 5c:

Die letzte Gewerberechtsnovelle hatte die Deregulierung auf diesem Gebiet zum Ziel.

Zu Frage 5d:

Eine Steuerreformkommission zur Neuordnung und Vereinfachung des Steuerrechts wurde beim Bundesministerium für Finanzen geschaffen.

Zu Frage 5e:

Die Neuordnung des Dienstrechts des Bundes ist, wie bekannt' derzeit in Diskussion; an einem neuen Vertragsbedienstetenrecht wird gearbeitet.

Zu Frage 6:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 4.

Zu Frage 7:

Alle Neukodifizierungen von Rechtsgebieten enthalten auch rechtsbereinigende Aspekte. Es wird diesbezüglich jeweils auf die Übergangs- und Schlußbestimmungen dieser Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe verwiesen, in welchen überholte Rechtsvorschriften in dem neugeregelten Gebiet ausdrücklich aufgehoben werden (beispielsweise im jüngst erlassenen Chemikaliengesetz oder im

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, weiters im Entwurf einer Tierseuchengesetznovelle etc.). Die Aufhebung überholter Rechtsvorschriften kann - wie bereits in Beantwortung der Frage 1 dargestellt - mit Hilfe des jeweiligen Ressortarbeitsprogramms noch gezielter vorgenommen werden als bisher.